



Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p><b>Art. 3</b> 2. Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission ist die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 14 BGFA und hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Führung des kantonalen Anwaltsregisters und der öffentliche Liste gemäss BGFA;</li><li>2. Durchführung und Entscheide in Aufsichts- und Disziplinarverfahren;</li><li>3. Befreiung vom Berufsgeheimnis;</li><li>4. Erteilung der Praktikantenbewilligung;</li><li>5. Abnahme der Anwaltsprüfung und Erteilung des Anwaltspatentes;</li><li>6. Abnahme der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und Führung des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;</li><li>7. Entscheid über den Registereintrag;</li><li>8. Veranlassung der nach diesem Gesetz oder dem BGFA erforderlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt;</li><li>9. alle weiteren Entscheide im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.</li></ol>	<p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte gemäss BGFA[SR 935.61].</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Aufgehoben.</i></li><li>2. <i>Aufgehoben.</i></li><li>3. <i>Aufgehoben.</i></li><li>4. <i>Aufgehoben.</i></li><li>5. <i>Aufgehoben.</i></li><li>6. <i>Aufgehoben.</i></li><li>7. <i>Aufgehoben.</i></li><li>8. <i>Aufgehoben.</i></li><li>9. <i>Aufgehoben.</i></li></ol> <p><sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Führung des kantonalen Anwaltsregisters und der öffentlichen Liste gemäss BGFA;</li><li>2. die Durchführung von Aufsichts- und Disziplinarverfahren;</li><li>3. den Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;</li><li>4. die Durchführung der Anwaltsprüfung;</li></ol>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p>5. die Erteilung und den Entzug des Anwaltspatentes;</p> <p>6. die Abnahme der Eignungsprüfung gemäss Art. 31 BGFA;</p> <p>7. die Führung des Eignungsgesprächs gemäss Art. 32 BGFA;</p> <p>8. den Entscheid über den Registereintrag;</p> <p>9. die Veranlassung der nach diesem Gesetz oder dem BGFA erforderlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt.</p> <p><sup>3</sup> Die Anwaltskommission trifft alle Anordnungen und Verfügungen, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.</p>
<b>2 Parteivertretung</b>	<b>2 Berufsausübung</b>
<p><b>Art. 4</b> Recht zur Parteivertretung 1. Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Zur vertraglichen Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA geniesst.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><b>Art. 4</b> Anwaltsberuf</p> <p><sup>1</sup> Den Anwaltsberuf übt aus, wer:</p> <p>1. über ein Anwaltspatent verfügt; und</p> <p>2. Personen in Verfahren vor Gericht, anderen Behörden oder gegenüber Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt oder einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt.</p> <p><sup>3</sup> Die berufsmässige Parteivertretung beziehungsweise die Verteidigung von Parteien in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren richtet sich nach Art. 70 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) [NG 261.1].</p>
<p><b>Art. 5</b> 2. Praktikantenbewilligung</p>	<p><b>Art. 5</b> Praktikantenbewilligung</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p><sup>1</sup> Personen, die zu Ausbildungszwecken bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister tätig sind und Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden vertreten wollen, bedürfen einer Praktikantenbewilligung der Anwaltskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a–c BGFA erfüllt sind;</li><li>2. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zwei Monate bei der verantwortlichen Anwältin beziehungsweise dem Anwalt oder in der Rechtspflege tätig war;</li><li>3. sicher gestellt ist, dass die Tätigkeit der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten unter der Verantwortung der Anwältin oder des Anwaltes erfolgt.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung gilt für zwei Jahre und kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.</p>	<p><sup>1</sup> Personen, die zu Ausbildungszwecken bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister tätig sind und Parteien im Sinne von Art. 70 Abs. 1 oder 2 GerG[NG 261.1] vertreten, bedürfen einer Bewilligung des Präsidiums der Anwaltskommission.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a–c BGFA erfüllt sind;</li><li>2. sichergestellt ist, dass die Tätigkeit der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten unter der Verantwortung der Anwältin oder des Anwaltes erfolgt.</li></ol> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung gilt für zwei Jahre. Sie kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.</p> <p><sup>4</sup> Ausserkantonale Praktikantenbewilligungen gelten als anerkannt, wenn der jeweilige Kanton Gegenrecht hält.</p>
<p><b>Art. 8</b> Anwaltsprüfung 1. Zulassungsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs.1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a–c BGFA erfüllt;</li><li>2. hauptberuflich während achtzehn Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im Anwaltsregister nach BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war, und</li><li>3. vor der Einreichung des Gesuches mindestens ein Jahr ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hatte.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 lit. a - c BGFA[SR 935.61] erfüllt;</li><li>2. in der Regel vollberuflich während 12 Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im kantonalen Anwaltsregister nach dem BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war; und</li><li>3. rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist.</li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag an Landrat</b>
<p><sup>2</sup> Von der praktischen Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziffer 2 sind mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt auszuüben.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses gemäss Abs. 1 Ziffer 3 wird verzichtet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während mindestens zwölf Monaten eine praktische Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 im Kanton ausübte.</p> <p><sup>4</sup> Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.</p>	<p><sup>2</sup> Die praktische Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziff. 2 ist mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt sowie mindestens sechs Monate im Kanton auszuüben.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 9</b> 2. Inhalt, Umfang</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfung besteht mindestens aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist auf die anwaltliche Tätigkeit ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der Prüfung über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen juristischen Kenntnisse auszuweisen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der Anwaltsprüfung über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen juristischen Kenntnisse auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anwaltsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.</p>
<p><b>Art. 10</b> 3. Bewertung</p> <p><sup>1</sup> Die Prüfungsteile werden mit «bestanden» oder mit «nicht bestanden» bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Die Anwaltsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit bestanden bewertet sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission bewertet die schriftliche und die mündliche Prüfung je mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p> <p><sup>2</sup> Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, gilt die Anwaltsprüfung als nicht bestanden. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Anwaltsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind.</p>
<p><b>Art. 11</b> 4. Wiederholung</p> <p><sup>1</sup> Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zwei Mal wiederholt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kandidatin oder der Kandidat kann die nicht bestandene mündliche Prüfung binnen eines Jahres einmal wiederholen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p><sup>2</sup> Ein bestandener Prüfungsteil wird während drei Jahren an die Anwaltsprüfung angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung in einem anderen Kanton wird angerechnet.</p>	<p><sup>2</sup> Eine nicht bestandene Anwaltsprüfung kann wiederholt werden.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 13</b> 6. Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für die Durchführung der Anwaltsprüfung werden Gebühren erhoben. Sie sind im Voraus zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Wiederholung der Prüfung ist gebührenpflichtig.</p>	<p><sup>2</sup> Wiederholungen sind gebührenpflichtig.</p>
	<p><b>Art. 13a</b> Verlust 1. Verzicht</p> <p><sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber des Anwaltspatentes kann gegenüber der Anwaltskommission schriftlich erklären, auf das Anwaltspatent zu verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Die Anwaltskommission verweigert die Entgegennahme des Verzichts, wenn ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot gemäss BGFA[SR 935.61] droht.</p>
	<p><b>Art. 13b</b> 2. Entzug</p> <p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission entzieht der Inhaberin oder dem Inhaber das Anwaltspatent, wenn:</p> <p>1. die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA[SR 935.61] nicht mehr erfüllt sind; oder</p> <p>2 gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot gemäss BGFA ausgesprochen worden ist.</p>
	<p><b>Art. 13c</b> Wiedererteilung</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p><sup>1</sup> Die Anwaltskommission kann das Anwaltspatent im Falle eines Verzichts wiedererteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA[SR 935.61] erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann die vollständige oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung verlangen, wenn Zweifel über die fachlichen Fähigkeiten für das Anwaltspatent bestehen.</p>
	<p><b>Art. 13d</b> Verfahren bei Tod oder Handlungsunfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte haben für den Fall ihres Todes oder ihrer dauernden Handlungsunfähigkeit vorbereitende Handlungen zu treffen, damit laufende Aufträge in diesen Fällen fortgeführt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Wurden keine vorbereitenden Handlungen getroffen und kann die Geschäftstätigkeit nicht mittels Substitution weitergeführt werden, beauftragt die Anwaltskommission eine Anwältin oder einen Anwalt, im Interesse der Klientschaft sowie unter Wahrung des Berufsgeheimnisses die laufenden Aufträge vorzunehmen und die Kanzlei abzuwickeln. Die Anwältin oder der Anwalt handelt in eigener Verantwortung, aber auf Rechnung und Kosten der abzuwickelnden Anwaltskanzlei.</p>
<p><b>Art. 15</b> Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Der Eintrag und die Löschung im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Eintragung im Anwaltsregister ist gestützt auf Art. 6 BGFA[SR 935.61] im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>
<p><b>Art. 16</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Wird ein Verlustschein, lautend auf eine Anwältin oder einen Anwalt ausgestellt, hat dies das Konkurs- und Betreibungsamt der Anwaltskommission unverzüglich zu melden.</p>	<p><sup>1</sup> Kantonale und kommunale Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Anwaltskommission unverzüglich Vorfälle:</p> <p>1. die den Verdacht begründen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt gegen Berufsregeln oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder des BGFA[SR 935.61] verstossen hat; oder</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p><sup>2</sup> Wird gegen eine Anwältin oder einen Anwalt eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eröffnet, haben dies die Strafuntersuchungsbehörden der Anwaltskommission unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA.</p>	<p>2. welche die Löschung im Anwaltsregister, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA oder im Anwaltsverzeichnis beziehungsweise der Entzug des Anwaltspatentes nach sich ziehen können.</p> <p><sup>2</sup> Das Konkurs- und Betreibungsamt meldet der Anwaltskommission unverzüglich, wenn ein Verlustschein auf eine Anwältin oder einen Anwalt ausgestellt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft meldet der Anwaltskommission unverzüglich, wenn gegen eine Anwältin oder einen Anwalt eine Strafverfolgung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eröffnet wird. Sie teilt der Anwaltskommission auch den rechtskräftigen Endentscheid dieses Strafverfahrens mit.</p> <p><sup>4</sup> Im Übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA.</p>
<p><b>Art. 21</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für das Einspracheverfahren betreffend den Registereintrag, werden amtliche Kosten erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Gebühren.</p>	<p><sup>1</sup> Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für Einspracheverfahren, werden amtliche Kosten erhoben.</p>
<p><b>7 Rechtsschutz</b></p>	<p><b>7 Rechtsschutz- und Strafbestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 23</b> Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Gegen die Verfügung der Anwaltskommission betreffend den Eintrag oder die Löschung im kantonalen Anwaltsregister kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Anwaltskommission Einsprache eingereicht werden.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen kann Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide steht dem Verwaltungsgericht keine Ermessenskontrolle zu.</p>
<p><b>Art. 24</b> Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p>	<p><b>Art. 24</b> Strafbestimmungen</p>



Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p><sup>1</sup> Gegen den Einspracheentscheid der Anwaltskommission und jeden anderen, in Anwendung des BGFA oder dieses Gesetzes ergangenen Entscheid, kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide steht dem Verwaltungsgericht keine Ermessenskontrolle zu.</p>	<p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwalts ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein;</li><li>2. unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt oder unter einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt, ohne ein Anwaltspatent zu besitzen oder zur Führung dieser Berufsbezeichnung gemäss Art. 11 und 33 BGFA[SR 935.61] berechtigt zu sein;</li><li>3. eine andere anwaltliche Berufsbezeichnung führt, ohne gemäss Art. 11, 24, 27 Abs. 2 und 33 BGFA dazu berechtigt zu sein;</li><li>4. sich im Geschäftsverkehr fälschlicherweise als im Anwaltsregister eingetragen bezeichnet.</li></ol> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> Der Erlass NG <a href="#">261.1</a> (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) vom 9. Juni 2010) (Stand 1. Februar 2022) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 70</b> Parteivertretung</p> <p><sup>1</sup> Die vertragliche Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes[NG 267.1].</p>	<p><b>Art. 70</b> Parteivertretung, Verteidigung</p> <p><sup>1</sup> Die berufsmässige Parteivertretung beziehungsweise die Verteidigung von Parteien vor den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in Zivilverfahren nach Art. 68 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)[SR 272.0];</li></ol>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p><sup>2</sup> Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zu übernehmen.</p>	<p>2. in Straf- sowie in Übertretungsstrafverfahren nach den Art. 127 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)[SR 312.0].</p> <p><sup>2</sup> Zur berufsmässigen Parteivertretung in Verwaltungsgerichtsverfahren ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA[SR 935.61] geniesst.</p> <p><sup>3</sup> Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zu übernehmen.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass NG <a href="#">265.1</a> (Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 8. Februar 1985) (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 16</b> 2. Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Parteivertretung muss unbeschränkte Handlungsfähigkeit besitzen; für die vertragliche Vertretung vor dem Verwaltungsgericht gelten die Bestimmungen des Gerichtsgesetzes und des kantonalen Anwaltsgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteivertretung hat als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; legt die Parteivertretung binnen angesetzter Frist keine Vollmacht auf, tritt die Behörde auf ihre Eingabe nicht ein.</p>	<p><sup>1</sup> Die Parteivertretung muss unbeschränkte Handlungsfähigkeit besitzen; für die berufsmässige Parteivertretung vor dem Verwaltungsgericht ist Art. 70 GerG[NG 261.1] anwendbar.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p><b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	Stans, ..... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident ... Landratssekretär ...